

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Knoche  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**— Drucksache 13/1067 —**

**Mißbrauch der Skelettreifebestimmung durch Handwurzelröntgenuntersuchung  
bei unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen**

Die neue Asylgesetzgebung schafft die Möglichkeit, unbegleitet einreisenden jugendlichen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die über 16 Jahre alt sind, den beschleunigten Abschiebeverfahren zu unterwerfen.

Wenn dem Augenschein nach oder aus anderen Gründen die Lebensaltersangabe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber seitens der deutschen Behörden bezweifelt wird, wurden und werden diese Kinder, wie aus verschiedenen deutschen Städten und zuletzt aus Karlsruhe presseöffentlich bekannt wurde, Altersbestimmung mittels einer Röntgenuntersuchung des Handwurzelknochens zugeführt. Diese Methode ist in der Medizin, wie durch Gutachten von Pro Asyl und dem Verband demokratischer Ärztinnen und Ärzte aus dem Jahre 1995 belegen, eine äußerst umstrittene und zum Teil auf strafrechtlich relevantem Weg gewonnene Diagnostik. Ihre Aussagekraft über das tatsächliche Lebensalter ist, wie aus einer Stellungnahme des VdÄA aus dem Jahre 1995 hervorgeht, ungenau.

Im Bundesland Baden-Württemberg werden alle Kinder nicht in Kommunen, nach den Maßgaben des KJHG, sondern in der ZAST Karlsruhe untergebracht, wie Pro Asyl und der Flüchtlingsrat mitteilten.

Grundsätzlich genießen in Deutschland alle Kinder den Schutz und den Anspruch auf Leistungen aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Demnach stünde unbegleitet einreisenden Flüchtlingskindern und Jugendlichen sowie im Einzelfall jugendlichen Erwachsenen ein Vormund und/oder sozialpädagogische Betreuung zu. Nicht in allen Bundesländern sind für diesen Personenkreis genug Einrichtungen auf kommunaler Ebene und damit eine eklatante Ungleichheit in der Betreuung, Fürsorge und den garantierten Rechtsansprüchen vorhanden.

Wie weiter bekannt wurde, stützen sich Verwaltungsgerichte auf die medizinisch zweifelhaften und z. T. fraglich rechtsgültig gewonnenen Gutachten, um gegebenenfalls wegen vorausgesetzter Überschreitung des Alters von 16 Jahren Abschiebung zu begründen. Der Rechtsweg ist diesen Kindern nicht gesichert.

Seit die Öffentlichkeit von der mißbräuchlichen medizinischen Diagnostik zu Zwecken der eventuellen Abschiebung des untersuchten

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. April 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

jugendlichen Personenkreises und die wie oben dargestellt wurde mögliche Körperverletzung durch medizinisch nicht indizierte Röntgenuntersuchung an Asylsuchenden erfuhr, nehmen Ärztinnen und Ärzte zunehmend Abstand von dieser, ihrer Berufsethik widersprechenden Praxis.

### Vorbemerkung

In vielen Fällen geben Asylsuchende, die ohne Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind oder einreisen wollen, ihr Alter mit weniger als 16 Jahren an, obwohl sie ihrem äußeren Anschein nach offenkundig älter sind. Die falschen Altersangaben dienen dazu, eine asylverfahrensrechtliche Handlungsunfähigkeit herbeizuführen und so bestimmten Beschränkungen während des Asylverfahrens zu entgehen. Unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren können selbst noch keinen Asylantrag stellen; hierzu bedarf es erst der vormundschaftsgerichtlichen Bestellung eines gesetzlichen Vertreters. Sie unterliegen beispielsweise auch nicht der Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung und damit nicht der bundesweiten Verteilung von Asylbewerbern. Mit einer derartigen unzutreffenden Altersangabe sollen daher erhebliche Vorteile erstrebt werden. Einerseits können wesentliche Beschleunigungseffekte des Asylverfahrens umgangen werden und andererseits ist der – ansonsten mit einem Asylantrag nicht zu erreichende – Wunschaufenthalt an einem bestimmten Ort möglich. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß für den Aufenthalt dieser unbegleiteten Minderjährigen Kosten von bis zu 7 000 DM pro Person und Monat entstehen, die von den Ländern zu tragen sind. Es liegt auf der Hand, daß diese Kosten auf diejenigen beschränkt bleiben müssen, für die ein solcher Kostenaufwand tatsächlich notwendig ist.

Bund und Länder haben sich daher bereits im Jahre 1993 auf Vorschlag von Hamburg – das neben den anderen Stadtstaaten und Hessen besonders stark von dieser Problematik betroffen ist – darauf verständigt, daß bei offenkundigen Zweifeln an der Richtigkeit einer Altersangabe von unter 16 Jahren der Ausländer die Beweislast dafür trägt, daß er tatsächlich unter 16 Jahre alt ist. Ihm wird anheimgestellt, die Richtigkeit seiner Altersangabe durch geeignete Dokumente oder gegebenenfalls durch eine medizinische Untersuchung nachzuweisen. Bis zum Nachweis dieser Umstände oder bei Nichtbebringung eines solchen Nachweises wird der weiteren Bearbeitung seines Asylersuchens ein fiktives Geburtsdatum zugrunde gelegt, wonach er mindestens 16 Jahre alt ist. Diese Verfahrensweise lehnt sich an eine ähnliche Absprache, die Bund und Länder bereits im Jahre 1982 getroffen haben, um der mißbräuchlichen Verwendung falscher Altersangaben zum Zwecke des Familiennachzugs entgegenzuwirken. Zuständig für die Umsetzung dieser Absprache sind überwiegend die Ausländerbehörden der Länder, bei denen diese Fälle zumeist auftreten. Eine Zuständigkeit des Bundes ist lediglich in Fällen eines Asylersuchens am Flughafen gegeben, in denen der BGS die entsprechenden Feststellungen zu treffen hat.

Ein Zusammenhang dieses Verfahrens mit der Asylrechtsreform des Jahres 1993, wie er in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage hergestellt wird, besteht nicht.

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die tatsächliche Praxis, und auf welcher Grundlage erfolgen die oben genannten Röntgenuntersuchungen?

Hierzu liegen der Bundesregierung lediglich Erkenntnisse hinsichtlich derjenigen Ausländer vor, die ein Asylgesuch anlässlich der Einreise über einen Flughafen äußern. Die in der Vorbemerkung geschilderte Verfahrensweise wurde durch Erlaß des BMI vom 14. Dezember 1994 bei den Grenzpolizeibehörden eingeführt. Handwurzelröntgenuntersuchungen auf Veranlassung des BGS wurden seitdem nicht mehr vorgenommen. Sofern diese Methode zur Zeit Anwendung findet, geschieht dies auf der Grundlage der Freiwilligkeit oder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft.

2. Wie steht sie zu der Frage der Rechtmäßigkeit der Anweisung zur Handwurzelknochenröntgenuntersuchung durch Jugendämter bzw. anderer Behörden?

Eine medizinische Altersfeststellung ist nach der in der Vorbemerkung dargestellten Bund-Länder-Absprache lediglich in eindeutigen Zweifelsfällen und, wenn der angebliche Minderjährige selbst einen dahin gehenden Wunsch äußert, vorgesehen. Ob und gegebenenfalls mit welcher Begründung Landesbehörden darüber hinaus im Einzelfall selbst derartige Untersuchungen anordnen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Sieht sie den Tatbestand der Körperverletzung als gegeben, wenn Ärztinnen und Ärzte Röntgenaufnahmen durchführen, die nicht für eine Therapie oder zu Heilzwecken gewonnen werden?  
Welche Position nehmen die Landesorganisationen der Ärzteschaft dazu ein?

Die Entscheidung der Frage, ob in konkreten Einzelfällen die Voraussetzungen einer Strafbarkeit gegeben sind, ist nach der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes in den angesprochenen Fällen Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Länder. Um den Anschein einer unzulässigen Einflußnahme zu vermeiden, sieht die Bundesregierung davon ab, zu von diesen Stellen zu treffenden Entscheidungen Stellung zu nehmen.

Zur Position der Landesorganisationen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wurden im Zeitraum seit Inkrafttreten der Asylrechtsänderung auf diese Weise diagnostiziert?

Auch hierzu liegen der Bundesregierung lediglich Erkenntnisse hinsichtlich der beim BGS aufgetretenen Fälle vor. Es gibt im Geschäftsbereich des BGS keine statistische Erfassung dieser Daten. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, daß in der

Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 14. Dezember 1994 33 Personen, die dem äußeren Anschein nach offenkundig älter als 16 Jahre alt waren, zur Erstellung eines Gutachtens über ihr wahres Alter einem Arzt vorgestellt wurden.

5. Wie häufig wurden Röntgenuntersuchungen zum Zwecke der Altersbestimmung als Gutachten in Verwaltungsgerichtsverfahren anerkannt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Wie häufig kam es aufgrund dieser Gutachten zur Ablehnung eines Asylantrages?

Maßgeblich für die Bewertung eines Asylantrages ist nicht das Alter des jeweiligen Antragstellers, sondern ob es sich bei ihm um einen politisch Verfolgten handelt. Ein Asylantrag kann daher nicht wegen einer gutachterlichen Altersfeststellung, die besagt, daß der betreffende Antragsteller über 16 Jahre alt ist, abgelehnt werden.

7. Wie viele Abschiebungen wurden in Deutschland aufgrund der so festgestellten Altersüberschreitung durchgeführt?

Siehe Antwort zu Frage 6. Abschiebungen in diesen Fällen erfolgen aufgrund der Ablehnung des Asylantrages und des Nichtvorliegens von Abschiebungshindernissen.

8. Sieht die Bundesregierung Verwaltungsentscheidungen, die auf dieser Grundlage getroffen wurden, als rechtmäßig an?

Ja.

9. Welche Möglichkeiten des Widerspruchs, welche anderen rechtlichen Interventionen eröffnen sich für diesen so abgelehnten Personenkreis?

Der betreffende Asylbewerber kann gegen eine asylversagende Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor dem Verwaltungsgericht klagen. In diesem Verfahren kann er auch geltend machen, noch nicht verfahrenshandlungsfähig zu sein.

10. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Praxis der Wahrnehmung des Vormundschaftsrechts durch Jugendämter oder Einzelpersonen bezüglich der Begleitung der Jugendlichen bei Gerichtsverfahren respektive zur Vorbereitung auf die Asylantragstellung?

Die Jugendämter entscheiden darüber, welche Leistungen der Jugendhilfe unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu gewähren sind. Auch die Veranlassung der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters durch das Vormundschaftsgericht kommt in Betracht. Zu den Aufgaben dieses Vertreters gehört gegebenenfalls auch die Stellung eines Asylantrages und die Vertretung des Minderjährigen im Asylverfahren.

Detaillierte Erkenntnisse – etwa aus aktuellen Umfragen bei den Ländern – liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Sieht die Bundesregierung die Pflichten aus dem KJHG durch die Kommunen als erfüllt an, wenn unbegleitet eingereisten Jugendlichen keine Sozialbetreuung gewährt wird?

Alle unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen haben unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus in gleichem Umfang wie deutsche Kinder und Jugendliche Anspruch auf Gewährung der erforderlichen erzieherischen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII). Wenn unbegleitete Minderjährige in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, prüft das Jugendamt am Ort der Einreise, sobald es von den zuständigen Grenzbehörden eingeschaltet worden ist, oder an dem Ort, an dem sich der Minderjährige beim Jugendamt meldet, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zum Schutz des Minderjährigen geeignet und notwendig sind.

Im allgemeinen wird zunächst die Erstversorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer gemäß § 42 SGB VIII sichergestellt. Im weiteren werden unter 16jährige unbegleitete Asylbewerber in der Regel – nach der Beantragung von Hilfen zur Erziehung durch den bestellten Vormund/Pfleger gegenüber dem Jugendamt – je nach dem individuellen Bedarf in Pflegefamilien, Heimen oder betreuten Wohngruppen versorgt.

Hilfe zur Erziehung im Sinne des SGB VIII ist generell dann durch das Jugendamt zu leisten, wenn eine „dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 SGB VIII).

Die Jugendämter handeln bei dieser individuellen Bedarfsfeststellung im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung, unterliegen also nur der Rechtsaufsicht der zuständigen Landesbehörden. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländern keine Sozialbetreuung gewährt worden wäre.

12. Hält es die Bundesregierung für zulässig bzw. für vertretbar, den genannten Personenkreis in einer ZAST unterzubringen?

Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind asylverfahrensrechtlich handlungsfähig (§ 12 Abs. 1 AsylVfG). Sie sind verpflichtet, ab dem Beginn des Asylverfahrens bis zu einer Dauer

von längstens drei Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylVfG).

13. Welche anderen Leistungen nach dem KJHG müssen unter 16jährigen gegenüber über 16jährigen gewährt werden?

Das SGB VIII (früher KJHG) kennt keine Differenzierung im Rahmen seines Leistungskataloges bezüglich Jugendlicher über bzw. unter 16 Jahren. Die umfassende allgemeine Leistungsverpflichtung greift zugunsten aller Minderjährigen in gleichem Maße bezüglich der jeweils konkret gebotenen Art und des Umfangs. Abzustellen ist statt dessen bei der Leistungsgewährung auf den individuellen Bedarf und die dementsprechend geeignete und notwendige Hilfe. Insofern wird vor der Hilfestellung und bei der Art und Weise der Durchführung auch immer das Alter im Rahmen der Gesamtwürdigung der Umstände von Bedeutung sein.



